oesterreichs energie

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft Landwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
abt-45@bmluk.gv.at

Kontakt
Christian Kaiser
DW 221

Datum
30.10.2026

Unser Zeichen
34/2026

Ihr Zeichen
2026-0.589.506

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 – WentRegV 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen zum Begutachtungsentwurf der Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 unserer Stellungnahme zusenden.

Im Allgemeinen

Das Ziel einer verlässlichen Datengrundlage für die wasserwirtschaftliche Planung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die vorgesehenen Erhebungsanforderungen müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Informationsgewinn stehen und die technischen Gegebenheiten komplexer Wasserkraftsysteme und Speicherkraftwerksgruppen sowie die örtlichen Zugänglichkeiten entsprechend berücksichtigen.

Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind insbesondere von der Erfassung einzugsgebietsübergreifender Überleitungen betroffen. Wesentlicher Anpassungsbedarf besteht bei der räumlichen Abgrenzung der Registerpflicht und der Berichtseinheiten sowie bei der Zulässigkeit aggregierter Messungen und nachvollziehbarer Bilanzierungsverfahren.

Abgrenzung des Begriffs Einzugsgebiet

Eingangs ist ebenso festzuhalten, dass die Grenze in § 2 Abs 2 Z3 von 250.000 m³/a einen Durchschnittseinzug von 8l/s bedeutet und sehr gering gewählt wurde. Es ist

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

daher davon auszugehen, dass durch diesen Schwellwert nahezu keine Wasserfassungen aus der Registrierungspflicht herausfallen werden. Der hohe Aufwand liegt v.a. an der fehlenden Abgrenzung wie ein Einzugsgebiet (EZG) zu sehen ist. Wesentlich bei der Registerpflicht ist, dass unter Einzugsgebiet zumindest das Einzugsgebiet eines Flusses in der Kategorie ILL, INN, oder Ähnliches verstanden wird. Insbesondere von Vorteil wäre, wenn man darunter nur das EZG der Donau und des Rheins versteht. Jedenfalls darf unter dem Begriff Einzugsgebiet nicht der Oberflächenwasserkörper (OWK lt WISA) verstanden werden.

Doppelte Meldepflichten für behördlich vorgegebene Verpflichtungen vermeiden

Viele Wasserkraftanlagen und die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen sind bescheidmäßig verpflichtet, Wasser zu entnehmen, um vorgegebene Grundwasserstände bzw. Zielwerte sicherzustellen. Diese Entnahmen dienen der behördlich vorgeschriebenen Grundwasserbewirtschaftung und stellen keine klassischen Wasserentnahmen im Sinne eines Wasserverbrauchs dar. Nach dem vorliegenden Entwurf würden sie dennoch der Registerpflicht unterliegen (Entnahme aus Grundwasser mit Rückleitung in ein Oberflächengewässer), obwohl sie aus unserer Sicht nicht der Zielsetzung der Verordnung entsprechen.

Darüber hinaus werden im Betrieb Brunnen zur Notdotation von Fischwanderhilfen bzw. für Ersatzwasserversorgungsanlagen betrieben. Da diese Anlagen nur in Ausnahmefällen aktiviert werden, sehen wir auch hier keinen sachlichen Zusammenhang mit den Zielen der Verordnung.

Wir regen daher an, Entnahmen, die ausschließlich der behördlich vorgeschriebenen Grundwasserbewirtschaftung sowie der Notdotation von Fischwanderhilfen oder der Ersatzwasserversorgung dienen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Andernfalls würde für die betroffenen Anlagen ein erheblicher zusätzlicher Erfassungs- und Meldeaufwand entstehen, ohne dass damit ein entsprechender Mehrwert im Sinne der Verordnungsziele verbunden wäre.

Im Einzelnen

§ 2 Abs. 2 Z 3

§ 2 Abs. 2 Z 3 sieht ab 1. Jänner 2032 eine Registerpflicht für Oberflächenwasserentnahmen vor, wenn die bewilligte Entnahmemenge 250.000 m³/a oder 1.000 m³/d oder 50 l/s überschreitet und keine Rückleitung in einen Oberflächenwasserkörper in demselben Einzugsgebiet erfolgt. Diese Schwellenwerte entsprechen in Zentralalpenlage einem Einzugsgebiet von deutlich unter 1 km², damit sind nahezu alle Wasserfassungen von der Registrierungspflicht erfasst. Eine lückenlose Erfassung aller übergeleiteten Entnahmen stellt aus unserer Sicht eine signifikante Mehrbelastung dar, da eine größere Anzahl an Messeinrichtungen nachgerüstet werden

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

müsste, sowie erheblicher Personalaufwand für die Betreuung entsteht. Durch die exponierte Lage im Hochgebirge kann zusätzlich ein unterbrechungsfreier Betrieb im Winter nicht gewährleistet werden.

§ 2 Abs. 2 Z 4 iVm Erläuterungen
Regionalprogramme – Nach § 2 Abs. 2 Z 4 beginnt die Registerpflicht am 1. Juli 2029. Die Erläuterungen nennen hingegen „frühestens … ab dem Jahr 2031".

§ 2 Abs. 3
Der Begriff „räumlicher und/oder sachlicher Zusammenhang" ist auslegungsbedürftig und lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Insbesondere bleibt unklar, nach welchen Kriterien Entnahmestellen als zusammenhängend anzusehen sind (zB Entfernung, gleicher Betreiber, gleiche wasserrechtliche Bewilligung, gleicher Nutzungszweck oder derselbe Grundwasserkörper). Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir eine Konkretisierung im Verordnungstext oder zumindest in den Erläuterungen an.

§ 3 Z 1 lit. C
Die Erleichterung wird allerdings durch § 3 Z 1 lit. c auf Entnahmen aus demselben Oberflächenwasserkörper oder demselben Teil dieses Wasserkörpers begrenzt. Dies ist, insbesondere durch die in Österreich im EU-Schnitt hohe Fragmentierung der Oberflächenwasserkörper, als kritisch zu bewerten.

Wir ersuchen daher, ausdrücklich zu ermöglichen, dass Entnahmen aus mehreren Entnahmestellen in zusammenhängenden Oberflächenwasserkörpern, die über eine gemeinsame Überleitung abgeleitet werden, gemeinsam gemessen werden können. Fehlende Messwerte einzelner Entnahmestellen sollen auch durch nachvollziehbare Bilanzierung ermittelt werden können. Mithilfe dieser Adaptierungen kann die Verordnung von Speicherwasserkraftbetreibern ohne überproportionalen Zusatzaufwand umgesetzt werden, wobei eine ausreichende Datenqualität für den Zweck der Verordnung gewährleistet bleibt.

§ 5 Abs. 1
Positiv ist, dass § 5 Abs. 1 eine gemeinsame Erfassung mehrerer Entnahmestellen an einer Stelle bereits zulässt, sofern diese sämtliche Entnahmen einer Berichtseinheit erfasst und der Bescheid nichts anderes bestimmt. Eine generelle Pflicht zur Einzelmessung jeder Fassung besteht daher nicht. Dies ist prinzipiell als positiv zu bewerten, da Überleitungen, die mehrere Entnahmen bündeln, gemeinsam erfasst werden können. Dies reduziert den Zusatzaufwand erheblich.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wirkungsfolgenabschätzung (WFA)
Das Dokument nennt teils den 1. Jänner 2031 statt des 1. Jänner 2032. Die Fallzahlen für die Schwelle von 40.000 m³/a fehlen noch.

Strafbestimmung
Die Erläuterungen gehen bei Verstößen von einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 9 WRG 1959 aus. Dieser Tatbestand stellt jedoch auf eine Verordnung nach § 59a Abs. 3 und auf eine Übermittlung an den Landeshauptmann ab. Die WEntRegV 2026 beruht hingegen auf Abs. 4 und sieht die Eingabe in das Register beim Bundesminister vor. Nach dem Bestimmtheitsgebot ist die Strafbarkeit daher zweifelhaft.

Abänderungsvorschläge

- Wenn mehrere Fassungen aus kleineren Zubringern, die in einem gemeinsamen WR-Bescheid erfasst sind – auch wenn es sich dabei um unterschiedliche Oberflächenwasserkörper handelt – am Ende eine Überleitung in einen gemeinsamen Speicher haben, sollte es ausreichen, dass nur diese monatliche Summenmessung im Register erfasst werden sollte. Eine in diesem Fall gesonderte Errichtung von Einzelmessstellen in jedem Oberflächenwasserkörper wäre enorm aufwendig, hätte hohe Investitionskosten und würde für die Erfassung von Überleitungen in denselben Speicher keine bilanziellen Auswirkungen haben.
- Der genannte Stichtag 2032 bzw. 2029 scheinen weit entfernt. Jedoch muss beachtet werden, dass im Falle von Änderungen an bestehenden Anlagen für die Messung (bis hin zu Stromversorgungen) ggf. Behördenbewilligungen erforderlich sind. Da die Dauer von Verfahren aus vielfältigen Gründen (Zustimmungserklärungen, Naturschutz, etc) nicht eingeschätzt werden kann, sollte dies zumindest mit Erstreckungen von Übergangsfristen berücksichtigt werden können.

Zusammenfassung

Bereits heute bestehen umfangreiche wasserrechtliche Bewilligungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Zusätzliche Meldeverpflichtungen im Rahmen eines Wasserentnahmeregisters bergen die Gefahr von Doppelmeldungen und einer Mehrfacherfassung bereits vorhandener Daten. Der damit verbundene administrative Aufwand würde insbesondere Betreiber von Wasserkraftanlagen belasten, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die wasserwirtschaftliche Bewirtschaftung oder die behördliche Vollziehung eindeutig erkennbar ist. Aus Sicht der Praxis sollte daher eher konsequent auf bereits vorhandene Datenbestände und bestehende behördliche Informationssysteme zurückgegriffen

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

werden und ein pragmatischer Zugang bei der Ausgestaltung (siehe Abänderungsvorschläge) gewählt werden, um die angedachten Ziele zu erreichen. Kritisch erscheint zudem, dass zusätzliche Meldepflichten laufende Ressourcen binden und damit sowohl bei Betreibern als auch bei Behörden beträchtliche Kosten verursachen können. Eine Entbürokratisierung als wesentliches Ziel dieser Bundesregierung wird dadurch jedenfalls verfehlt und die Produktivität gesenkt. Der Nutzen des Registers muss daher in einem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Erhebungs-, Prüfungs- und Aktualisierungsaufwand stehen.

Aus Sicht der Wasserkraft sind die vorgesehenen Meldepflichten jedenfalls kritisch zu hinterfragen. Insgesamt sollte die Verordnung den Grundsatz „einmal melden, mehrfach nutzen“ konsequenter verfolgen und zusätzliche Verwaltungslasten für Betreiber von Wasserkraftanlagen vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787